



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Christian Klingen, Josef Seidl AfD**
vom 21.01.2020

OLG Frankfurt: Überwachung des ruhenden Verkehrs durch Private im öffentlichen Raum mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig

Die Bestellung privater Personen nach § 99 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden ist gesetzeswidrig, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in der Entscheidung 2 Ss-OWi 963/18.

„Maßnahmen der Verkehrsüberwachung – auch im ruhenden Verkehr – gehören unbestreitbar zum hoheitlichen Funktionsbereich des Staates ... Dazu gehört u. a. auch die Regelung, ob Verkehrsraum für das Parken von Fahrzeugen zur Verfügung gestellt wird, wie diese Bereitstellung erfolgen soll, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und in der Folge auch, ob und wie diese Regelung rechtlich organisiert (zivilrechtlich oder hoheitlich) und kontrolliert wird (zivilrechtlich oder über Verwarn- und Bußgelder) ... Das Recht derartige Verstöße zu ahnden ist als Ausfluß des Gewaltmonopols ausschließlich dem Staat und vorliegend konkret der Polizei zugewiesen. Damit ist, auch wenn es sich nur um Parkverstöße handelt, sowohl die Regelung und Organisation von Verkehrsraum selbst (staatliches Organisationsmonopol), als auch die daran angeknüpfte Sanktionierbarkeit (staatliches Gewaltmonopol) Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit grundsätzlicher Kern der originären Staatsaufgaben.

In der Folge kann der Staat – und vorliegend konkret die Stadt¹ – die ihr von der Bevölkerung erteilte Regelungs- und Sanktionsmacht von der er (sie) seine (ihre) eigene Legitimation bezieht, nicht ohne gesetzliche Legitimation wieder an „private Dienstleister“ abgeben, damit diese dann als „Subunternehmer“ ohne Legitimation hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Frage, ob die Überwachung des „ruhenden Verkehrs“ auf Dritte übertragen werden kann, war bereits unter TOP 15.6. Gegenstand der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder am 03.05.1996. Bereits vor 21 Jahren wurde darüber diskutiert: „(...) dass im Interesse der personellen und wirtschaftlichen Entlastung der zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Beleihung privater Unternehmen im Bereich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr eingeführt werden sollte“. Die Innenministerkonferenz hatte insoweit die Bundesregierung aufgefordert „auf eine entsprechende Änderung des § 26 StVG hinzuwirken“. Der Bund hat demgegenüber die Auffassung vertreten, dass dieser Beschluss „verfassungsrechtlich problematisch sei“, da er nicht nur die unbedenkliche Tatsachenfeststellung von Verkehrsverstößen, sondern auch die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“. In der Folge ist es nicht zu einer Änderung des § 26 StVG gekommen.

Entgegen der Ansicht des Hessischen Innenministeriums kommt vorliegend auch § 99 HSOG nicht als Ermächtigungsnorm in Betracht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass § 99 HSOG nicht die oben genannten Voraussetzungen für eine Ermächtigungsnorm erfüllt und als Landespolizeigesetz auch nicht erfüllen kann. Dass mit Hilfe des Polizeirechts der Länder eine verfassungsrechtlich verankerte und in Bundesgesetzen geregelte Kompetenz-, Regelungs- und Sanktionierungszuweisung nicht umgangen oder außer Kraft gesetzt werden kann, versteht sich von selbst. § 99 HSOG regelt insoweit lediglich die Frage einer möglichen landesspezifischen Umsetzung bei der Durchführung („Wie“), wenn dies in einer Ermächtigungsgrundlage vorgesehen wäre („Ob“),

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

was bei der Verkehrsüberwachung indes nicht der Fall ist.“ (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE20000091>)

Während sich das Land Hessen mit dem § 99 HSOG noch wenigstens um ein Gesetz als Rechtsgrundlage bemüht, wird die Hinzuziehung Privater bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Bayern scheinbar nur durch eine „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 161), in der wiederum keinerlei Rechtsgrundlage zu entnehmen ist, aus der hervorgeht, dass die Staatsregierung befugt sei, durch Landesrecht in den § 26 Straßenverkehrsgesetz (StVG) einzugreifen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Position Bayerns bei der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (Innenministerkonferenz) am 03.05.1996 unter TOP 15.6 4
 - 1.1 Hat Bayern bei der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ am 03.05.1996 unter TOP 15.6 darauf hingewirkt, „(...) dass im Interesse der personellen und wirtschaftlichen Entlastung der zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Beleihung privater Unternehmen im Bereich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr eingeführt werden sollte“? 4
 - 1.2 War Bayern ein Teil der Bundesländer auf der Innenministerkonferenz, die die Bundesregierung aufgefordert haben, „auf eine entsprechende Änderung des § 26 StVG hinzuwirken“? 4
 - 1.3 Welche Position hat Bayern damals vertreten, als es infolge der in Frage 1.2 abgefragten Initiative vom Bund die Antwort erhielt, „dass dieser Beschluss ‚verfassungsrechtlich problematisch sei‘, da er nicht nur die unbedenkliche Tatsachenfeststellung von Verkehrsverstößen, sondern auch die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“? 4
2. Überwachung des ruhenden Verkehrs betrifft „Kernbereich polizeilicher Tätigkeit“ 4
 - 2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung des Bundes, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs auch „die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“ (bitte Änderungen in der Position zu dieser Frage chronologisch aufschlüsseln)? 4
 - 2.2 Welche Initiativen haben die zuständigen Ressorts ergriffen, um statt einem geänderten § 26 StVG eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen? . 4
 - 2.3 Welche gesetzliche Rechtsgrundlage hat die Staatsregierung geschaffen, um anstelle eines geänderten § 26 StVG eine bayerische gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen? 4
3. Ausweisung der Rechtsgrundlage durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration..... 4
 - 3.1 Aus welchen Gründen ist in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161) keine Gesetzesgrundlage angegeben, aus der sich eine materielle Berechtigung für die darin getroffene Regelung ableiten lässt? 4
 - 3.2 Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, dass sie die in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161) getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf? 5
 - 3.3 Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, daß sie die unter „1.15 Beteiligung Privater an der kommunalen Verkehrsüberwachung“ in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom

	12.05.2006 (AllMBl. S. 161) getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf?	5
4.	Umfang der Anwendung der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161)	5
4.1	Welche kreisfreien Städte Bayerns nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161), um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?	5
4.2	Welche Gemeinden in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Rosenheim-Land nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161), um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?	5
5.	Umfang der Nutzung	5
5.1	Wie viele angebliche Verstöße des ruhenden Verkehrs wurden 2019 in den in Frage 4 abgefragten Gemeinden festgestellt (bitte wie in Frage 4.1 und 4.2 aufschlüsseln)?	5
5.2	Über welche Gesamtsummen wurden wegen angeblicher Verstöße des ruhenden Verkehrs 2019 in den in Frage 4 abgefragten Gemeinden Bußgelder ausgestellt (bitte wie in Frage 4.1 und 4.2 aufschlüsseln)?	5
6.	Interne Kontrolle	5
6.1	Welche Hinweise von externen Stellen oder internen Beamten hat die Staatsregierung erhalten, die darauf aufmerksam machen, dass es einer Gesetzesgrundlage bedarf, um Private an der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu beteiligen (bitte nach Aktenlage und/oder Kenntnis der mit dieser Rechtsfrage befassten Beamten aufschlüsseln)?	5
6.2	Wie wurde innerhalb der Staatsregierung mit den in Frage 6.1 abgefragten Hinweisen umgegangen?	5
7.	Folgen des Urteils des OLG-Frankfurt am Main in Bayern	6
7.1	Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.“ (bitte begründen)?	6
7.2	Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 2 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.“ (bitte begründen)?	6
7.3	Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Der von einer Stadt bewusst durch ‚privaten Dienstleister in Uniform der Polizei‘ erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.“ (bitte begründen)?	6
8.	Hält die Staatsregierung die von „privaten Parkraumüberwachern“ im Jahr 2019 festgestellten angeblichen Verkehrsverstöße angesichts des Urteils des OLG Frankfurt weiterhin für rechtswirksam ausgestellt und damit für vollstreckbar (bitte begründen)?	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 21.02.2020

Vorbemerkung:

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 03.01.2020 (Az. 2 Ss-OWi 963/18) setzt sich im Wesentlichen mit hessischem Landesrecht auseinander und ist daher nicht unmittelbar auf Bayern übertragbar. Eine Bestellung von Hilfspolizeibeamten gibt es in Bayern nicht. In Bayern sind die Gemeinden gemäß § 88 Abs. 3 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.

1. **Position Bayerns bei der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (Innenministerkonferenz) am 03.05.1996 unter TOP 15.6**
- 1.1 **Hat Bayern bei der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ am 03.05.1996 unter TOP 15.6 darauf hingewirkt, „(...) dass im Interesse der personellen und wirtschaftlichen Entlastung der zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Beleihung privater Unternehmen im Bereich der Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr eingeführt werden sollte“?**
- 1.2 **War Bayern ein Teil der Bundesländer auf der Innenministerkonferenz, die die Bundesregierung aufgefordert haben, „auf eine entsprechende Änderung des § 26 StVG hinzuwirken“?**
- 1.3 **Welche Position hat Bayern damals vertreten, als es infolge der in Frage 1.2 abgefragten Initiative vom Bund die Antwort erhielt, „dass dieser Beschluss ‚verfassungsrechtlich problematisch sei‘, da er nicht nur die unbedenkliche Tatsachenfeststellung von Verkehrsverstößen, sondern auch die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“?**

Beschlüsse der Innenministerkonferenz werden generell nur bei Einstimmigkeit gefasst. Bayern hat den Beschluss unterstützt. Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen vor. Die Aufbewahrungsfrist für den entsprechenden Vorgang ist 2016 abgelaufen.

2. **Überwachung des ruhenden Verkehrs betrifft „Kernbereich polizeilicher Tätigkeit“**
- 2.1 **Teilt die Staatsregierung die Auffassung des Bundes, dass die Überwachung des ruhenden Verkehrs auch „die zum Kernbereich polizeilicher Tätigkeit rechnende Erteilung von Verwarnungen umfasst“ (bitte Änderungen in der Position zu dieser Frage chronologisch aufschlüsseln)?**
- 2.2 **Welche Initiativen haben die zuständigen Ressorts ergriffen, um statt einem geänderten § 26 StVG eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen?**
- 2.3 **Welche gesetzliche Rechtsgrundlage hat die Staatsregierung geschaffen, um anstelle eines geänderten § 26 StVG eine bayerische gesetzliche Rechtsgrundlage zu schaffen?**

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ist eine typische Hoheitsaufgabe. Der Einsatz privater Dienstleister zur eigenständigen Feststellung und Verfolgung von Verstößen im ruhenden oder fließenden Verkehr ist daher unzulässig (u. a. ständige Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, vgl. nur Beschluss vom 29.11.2019, Az. 202 ObOWi 1600/19).

Dies schließt aber nicht aus, dass die Gemeinde Hilfstätigkeiten auf private Dienstleister überträgt. Die Gemeinde muss aber stets „Herrin des Verfahrens“ sein.

3. **Ausweisung der Rechtsgrundlage durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**
- 3.1 **Aus welchen Gründen ist in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im**

ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161) keine Gesetzesgrundlage angegeben, aus der sich eine materielle Berechtigung für die darin getroffene Regelung ableiten lässt?

- 3.2** Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, dass sie die in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161) getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf?
- 3.3** Auf welche Vorschrift bezieht sich die Staatsregierung, aus der hervorgeht, daß sie die unter „1.15 Beteiligung Privater an der kommunalen Verkehrsüberwachung“ in der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161) getätigten Regelungen materiell – also nicht formell – überhaupt regeln darf?

Die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden vom 12.05.2006 ist eine Verwaltungsvorschrift. Verwaltungsvorschriften bedürfen keiner gesonderten Ermächtigungsgrundlage.

- 4. Umfang der Anwendung der „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161)**
- 4.1** Welche kreisfreien Städte Bayerns nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161), um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?
- 4.2** Welche Gemeinden in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Mühldorf am Inn, Rosenheim, Rosenheim-Land nutzen die „Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr sowie von Geschwindigkeitsverstößen durch Gemeinden“ vom 12.05.2006 (AllMBl. S. 161), um auf ihrer Grundlage Private damit zu betrauen, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

- 5. Umfang der Nutzung**
- 5.1** Wie viele angebliche Verstöße des ruhenden Verkehrs wurden 2019 in den in Frage 4 abgefragten Gemeinden festgestellt (bitte wie in Frage 4.1 und 4.2 aufschlüsseln)?
- 5.2** Über welche Gesamtsummen wurden wegen angeblicher Verstöße des ruhenden Verkehrs 2019 in den in Frage 4 abgefragten Gemeinden Bußgelder ausgestellt (bitte wie in Frage 4.1 und 4.2 aufschlüsseln)?

Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor und wären mit einem verhältnismäßigen Aufwand auch nicht zu ermitteln.

- 6. Interne Kontrolle**
- 6.1** Welche Hinweise von externen Stellen oder internen Beamten hat die Staatsregierung erhalten, die darauf aufmerksam machen, dass es einer Gesetzesgrundlage bedarf, um Private an der Überwachung des ruhenden Verkehrs zu beteiligen (bitte nach Aktenlage und/oder Kenntnis der mit dieser Rechtsfrage befassten Beamten aufschlüsseln)?
- 6.2** Wie wurde innerhalb der Staatsregierung mit den in Frage 6.1 abgefragten Hinweisen umgegangen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen. Sofern etwaige Hinweise vorliegen, dass die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet würden, wäre es Sache der zuständigen Aufsichtsbehörden, aufsichtlich tätig zu werden.

7. Folgen des Urteils des OLG-Frankfurt am Main in Bayern

- 7.1 Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.“ (bitte begründen)?**
- 7.2 Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 2 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.“ (bitte begründen)?**

In Bayern hat das Bayerische Oberste Landesgericht (BayObLG) zuletzt mit Beschluss vom 29.11.2019 (Az. 202 ObOWi 1600/19) Folgendes entschieden: Nimmt die Gemeinde als Verfolgungsbehörde bei der Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen oder deren Auswertung einen privaten Dienstleister in Anspruch, der ihr Personal nach den Bestimmungen des AÜG [Arbeitnehmerüberlassungsgesetz] überlässt, und ist dieses Personal – unter Aufgabe der Abhängigkeiten und des Weisungsrechts der Entleihfirma – hinreichend in die räumlichen und organisatorischen Strukturen der Gemeinde integriert sowie der für das Verfahren zuständigen Organisationseinheit der Gemeinde zugeordnet und deren Leiter unterstellt, so ist das Handeln des überlassenen Mess- bzw. Auswertepersonals unmittelbar der Gemeinde als hoheitliche Tätigkeit zuzurechnen (ständige Rechtsprechung des BayObLG).

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sieht die Staatsregierung grundsätzlich davon ab, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren.

- 7.3 Teilt die Staatsregierung den Inhalt des Leitsatzes 1 der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main: „Der von einer Stadt bewusst durch ‚privaten Dienstleister in Uniform der Polizei‘ erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.“ (bitte begründen)?**

Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Antwort verwiesen. In Bayern gibt es keine Hilfspolizeibeamten.

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit sieht die Staatsregierung grundsätzlich davon ab, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren.

- 8. Hält die Staatsregierung die von „privaten Parkraumüberwachern“ im Jahr 2019 festgestellten angeblichen Verkehrsverstöße angesichts des Urteils des OLG Frankfurt weiterhin für rechtswirksam ausgestellt und damit für vollstreckbar (bitte begründen)?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zitierten Entscheidung des OLG Frankfurt nicht um ein „Urteil“, sondern um einen „Beschluss“ handelt.

Verkehrsüberwachung, die eigenverantwortlich durch private Dienstleister durchgeführt wird, ist rechtswidrig. Betroffene in Ordnungswidrigkeitenverfahren haben stets die Möglichkeit, gegen einen Bußgeldbescheid, den sie für rechtswidrig halten, Einspruch einzulegen.